

Sämtliche Mitglieder der Stadtvertretung wurden ordnungsgemäß eingeladen; die Beschlussfähigkeit ist hinsichtlich aller Tagesordnungspunkte gegeben.

Zu allen Tagesordnungspunkten wurden die zur Behandlung stehenden Akten/Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, sowie die im gegenständlichen Protokoll angeführten Anlagen den Mitgliedern des Stadtrates Verfügung gestellt.

In der Verhandlungsschrift werden die Fraktionen „Bürgermeister Markus Linhart – Bregenzer Volkspartei“ als „ÖVP“, die Fraktion „Michael Ritsch: Team Bregenz“ als „Team Bregenz“, die Fraktion „Sandra Schoch - Die Grünen Bregenz“ als „Die Grünen“, die Fraktion „Philipp Kuner, FPÖ Bregenz und Parteiunabhängige“ als „FPÖ“ und die Fraktion „neos plus“ als „neos plus“ bezeichnet.

Die Tagesordnung lautet:

1. Berichte
2. Maßnahmenbericht Landeshauptstadt Bregenz zum Prüfungsergebnis „Kassen- und Bankgebarung der Stadt Bregenz“ vom 28.12.2021
3. Landeshauptstadt Bregenz, Volksschule Augasse - Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung WLAN sowie diverse Kleinmaßnahmen - Projektbeschluss
4. Landeshauptstadt Bregenz, Volksschule Stadt - Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung WLAN, Sanierung Flachdach Turnhalle und diverse Maßnahmen Pausenhof - Projektbeschluss
5. Landeshauptstadt Bregenz, Schule Weidach - Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung WLAN sowie diverse Kleinmaßnahmen - Projektbeschluss
6. Landeshauptstadt Bregenz, Mittelschule und Volksschule Stadt - Erneuerung Gummibelag beim Sportplatz - Projektbeschluss
7. Landeshauptstadt Bregenz, Schule Rieden - Anschluss an das Biomasseheizkraftwerk Rieden sowie Austausch der Dachgläser, Verstärkung der Eingangsportale und diverse Kleinmaßnahmen Sporthalle - Projektbeschluss
8. Verhandlungsschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 14.12.2021
9. Allfälliges

1. Berichte

Es liegen keine Berichte vor.

2. Maßnahmenbericht Landeshauptstadt Bregenz zum Prüfungsergebnis „Kassen- und Bankgebarung der Stadt Bregenz“ vom 28.12.2021

Der Bürgermeister bringt den Bericht Dezember 2021 der Vorarlberger Landesregierung zur Prüfung der Kassen- und Bankgebarung der Stadt Bregenz sowie die Stellungnahme und Maßnahmenbericht der Landeshauptstadt Bregenz vom 14.01.2022 – siehe Anlage der Verhandlungsschrift – zur Kenntnis.

Zu diesem Gegenstand melden sich StR. Veronika Marte, BEd. und Ing. Reinhold Einwallner zu Wort.

Der Bericht wird von den Mitgliedern der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

3. Landeshauptstadt Bregenz, Volksschule Augasse - Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung WLAN sowie diverse Kleinmaßnahmen - Projektbeschluss

StR. Robert Pockenauer stellt namens des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie des Stadtrates den Antrag, die Stadtvertretung möge beschließen:

„Die Durchführung der digitalen Modernisierung (Installationen und Einrichtung WLAN) sowie diverser Kleinmaßnahmen bei der Volksschule Augasse wird mit Gesamtkosten in der Höhe von 188.000 Euro brutto beschlossen.“

Der Beschlussfassung liegt der Aktenvermerk der Dienststelle Hochbau vom 02.02.2022 – siehe Anlage der Verhandlungsschrift – zugrunde.

Der Antrag wird ohne Debatte und Gegenstimme **angenommen**.

4. Landeshauptstadt Bregenz, Volksschule Stadt - Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung WLAN, Sanierung Flachdach Turnhalle und diverse Maßnahmen Pausenhof - Projektbeschluss

StR. Robert Pockenauer stellt namens des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie des Stadtrates den Antrag, die Stadtvertretung möge beschließen:

„Die Umsetzung der digitalen Modernisierung (Installationen und Einrichtung WLAN), die Sanierung des Flachdaches der Turnhalle und die Durchführung diverser Maßnahmen im Pausenhof der Volksschule Stadt werden mit Gesamtkosten in der Höhe von 294.000 Euro brutto beschlossen.“

Der Beschlussfassung liegt der Aktenvermerk der Dienststelle Hochbau vom 02.02.2022 – siehe Anlage der Verhandlungsschrift – zugrunde.

Der Antrag wird ohne Debatte und Gegenstimme **angenommen**.

5. Landeshauptstadt Bregenz, Schule Weidach - Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung WLAN sowie diverse Kleinmaßnahmen - Projektbeschluss

StR. Robert Pockenauer stellt namens des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie des Stadtrates den Antrag, die Stadtvertretung möge beschließen:

„Die Durchführung der digitalen Modernisierung (Installationen und Einrichtung WLAN) sowie diverser Kleinmaßnahmen bei der Schule Weidach wird mit Gesamtkosten in der Höhe von 330.000 Euro brutto beschlossen.“

Der Beschlussfassung liegt der Aktenvermerk der Dienststelle Hochbau vom 02.02.2022 – siehe Anlage der Verhandlungsschrift – zugrunde.

Der Antrag wird ohne Debatte und Gegenstimme **angenommen**.

6. Landeshauptstadt Bregenz, Mittelschule und Volksschule Stadt - Erneuerung Gummibelag beim Sportplatz - Projektbeschluss

StR. Robert Pockenauer stellt namens des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie des Stadtrates den Antrag, die Stadtvertretung möge beschließen:

„Die Erneuerung des Gummibelages beim Sportplatz der Mittelschule und Volksschule Stadt wird mit Gesamtkosten in der Höhe von 150.000 Euro brutto beschlossen.

Bedeckung: HHSt.: 5/2120 010000 (90.000 Euro brutto) Mittelschule Stadt
 HHSt.: 5/2110 010000 (60.000 Euro brutto) Volksschule Stadt

Der Beschlussfassung liegt der Aktenvermerk der Dienststelle Hochbau vom 02.02.2022 – siehe Anlage der Verhandlungsschrift – zugrunde.

Der Antrag wird ohne Debatte und Gegenstimme **angenommen**.

7. Landeshauptstadt Bregenz, Schule Rieden - Anschluss an das Biomasseheizkraftwerk Rieden sowie Austausch der Dachgläser, Verstärkung der Eingangsportale und diverse Kleinmaßnahmen Sporthalle - Projektbeschluss

StR. Robert Pockenauer stellt namens des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie des Stadtrates den Antrag, die Stadtvertretung möge beschließen:

„Der Anschluss der Schule sowie der Sporthalle Rieden an das Biomasseheizkraftwerk Rieden mit Anschlussgebühren in der Höhe von 140.000 Euro brutto wird beschlossen. Weiters werden der Austausch der Dachgläser, die Verstärkung der Eingangsbereiche und die Durchführung diverser Kleinmaßnahmen bei der Sporthalle Rieden mit Gesamtkosten in der Höhe von 69.000 Euro brutto beschlossen.

Bedeckung: Gesamtsumme 209.000 Euro brutto, aufgeteilt auf
HHSt.: 5/2121 010000 (104.500 Euro brutto) Mittelschule Rieden
HHSt.: 5/2112 010000 (104.500 Euro brutto) Volksschule Rieden“

Der Beschlussfassung liegt der Aktenvermerk der Dienststelle Hochbau vom 02.02.2022 – siehe Anlage der Verhandlungsschrift – zugrunde.

Zu diesem Gegenstand melden sich StR. Mag.^a Eveline Miessgang, StR. Heribert Hehle und Bürgermeister Michael Ritsch, MBA zu Wort.

Der Antrag wird ohne Gegenstimme **angenommen**.

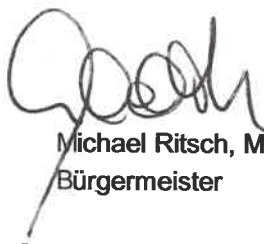
8. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.12.2021

Hinsichtlich der Verhandlungsschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 14.12.2021 werden keine Einwendungen erhoben, sodass diese Verhandlungsschriften gemäß § 47 Abs. 5 GG. als genehmigt gilt.

Zu diesem Gegenstand meldet sich Vizebürgermeisterin Sandra Schoch, MA und Bürgermeister Michael Ritsch, MBA zu Wort.

9. Allfälliges

Dipl. Bw. (FH) Ing. Alexander Moosbrugger, Ing. Reinhold Einwallner und Vizebürgermeisterin Sandra Schoch, MA melden sich zu den Aufsichtsbeschwerden und den Erledigungen der Bezirkshauptmannschaft Bregenz der Fraktion „neos plus“ zu Wort.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister



Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Schriftführer



BREGENZ
BBEGENZ

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc)
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Bürgermeister
Michael Ritsch, MBA
T +43(0)5574 / 410-3000, F 410-500
buergemeister@bregenz.at

Betrifft

**Stellungnahme und Maßnahmenbericht Landeshauptstadt
Bregenz zum Prüfungsergebnis „Kassen- und Bankgebarung
der Stadt Bregenz“ vom 28.12.2021**

14.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Bregenz nimmt zum übermittelten Prüfungsergebnis „Kassen- und Bankgebarung der Stadt Bregenz“ der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) vom Amt der Vorarlberger Landesregierung innerhalb der vorgegebenen Frist Stellung.

Bevor auf die einzelnen Kritikpunkte eingegangen wird (die entsprechenden Textpassagen der Gebarungskontrolle werden dabei in kursiver Schrift vorangestellt), möchte die Landeshauptstadt Bregenz darauf hinweisen, dass Empfehlungen der Gebarungskontrolle bereits umgesetzt sind bzw. sich in der Umsetzungsphase befinden.

„TZ 1.2.2 Kassaführung, Empfehlung: Die Abt. IIIc empfiehlt, im Rahmen der Überarbeitung der städtischen Compliance-Richtlinien auch die Themen Geschenkkannahme und Trinkgelder konkret zu regeln, die Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren und in der Folge den ordnungsgemäßen Vollzug stichprobenartig zu prüfen.“

Gemäß § 15 Abs. 1 GAG (der gem. § 27 Vertragsbedienstetengesetz auch für Vertragsbedienstete gilt) ist es den Gemeindeangestellten verboten, sich oder ihren Angehörigen unmittelbar oder mittelbar mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder sich zusichern zu lassen. Als Teil des Leitbildes der Landeshauptstadt Bregenz wurden Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit öffentlichen Aufträgen, Umgang mit Parteien, Umgang mit Schadenfällen, Korruption und Amtsmissbrauch, Wohlverhaltensregeln als auch Geschenkkannahme definiert.

Im Zuge der unangekündigten Gebarungseinschau am 28.10.2021 durch die Abt. IIIc betrug die Differenz zum Sollstand bei der der Kassa 1 im Bürgerservice Euro +0,60, bei der Kassa 2 im Bürgerservice Euro +7,30 und beim Bauhof Euro +21,91. Das heißt wie die Abt. IIIc feststellte, die Praxis zeigt, dass sich Trinkgeldzahlungen im laufenden Betrieb nicht immer ausschließen lassen. Daher wird bei der Überarbeitung der Compliance-Richtlinien der Landeshauptstadt Bregenz das Thema „Trinkgeldannahme“ konkreter geregelt werden.

„TZ 1.2.3 Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen, Empfehlung: Die zur Entgegennahme von Bargeld ermächtigten Personen sind vom Stadtrat mit Beschluss namentlich zu ermächtigen und gemäß den geltenden Bestimmungen kundzumachen.“

Diese Empfehlung der Abt. IIIc wird aufgegriffen und zukünftig die zur Entgegennahme von Bargeld ermächtigten Personen gemäß § 73 Abs. 5 GG zusätzlich zum Voranschlag auf der Homepage der Landeshauptstadt Bregenz veröffentlicht.

„TZ 1.2.4 Kassenordnung, Empfehlung „Die Abteilung IIIc empfiehlt, eine Kassenordnung zu erstellen und diese in der Folge regelmäßig (bspw. jährlich) zu aktualisieren/evaluieren.“

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Zusätzlich zur bisherigen individuellen Dienstabweisungen, die von den verantwortlichen Personen unterfertigt werden und in welcher die Kassaführung geregelt sind, wurde eine allgemeine Kassenordnung erstellt.

„TZ 2.1 Prüfungshandlung und -ergebnisse, Empfehlung „Für die Prüfung der zum Jahresende vorhandenen Finanzmittel sollten zukünftig die maßgeblichen Belege herangezogen werden.“

Die Kritik der Abt. IIIc kann nicht nachvollzogen werden. Wie diese selbst feststellt, ergaben die Abstimmungen der Bankkonten, der Darlehensstände sowie der Wertpapiere keine Beanstandungen. Selbstverständlich werden für die Prüfung der zum Jahresende vorhandenen Finanzmittel die maßgeblichen Belege herangezogen.

Festgeld ist eine Variante der Geldanlage, bei der ein Sparbetrag für einen festgelegten Zeitraum zu einem festen Zinssatz angelegt wird. Am Ende der Laufzeit wird das angelegte Geld zuzüglich der Zinsen ausgezahlt. Daher ergibt sich bei einer Festgeldveranlagung, dass der Kontoauszug der Einzahlung der maßgebliche Beleg für den Nachweis der liquiden Mittel

(Kassenstand) im Rechnungsabschluss ist. Auch diese Position konnte von der Abt. IIIc zum 31.12.2020 mit den maßgeblichen Belegen nachvollzogen werden.

„TZ 3.2 Prüfungsausschuss (PA), Empfehlung „Die Abt. IIIc empfiehlt, die im Raum stehenden Ungereimtheiten umgehend zu klären und die Handlungsfähigkeit des Prüfungsausschusses künftig sicher zu stellen. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sind zukünftig einzuhalten.“

Wie die Abt. IIIc feststellt, wurden im Jahr 2020 durch die Covid-19-Pandemie bedingt als auch beeinträchtigt durch die geplante Gemeinderatswahl im März 2020 und deren Verschiebung in den September 2020, mit anschließender Stichwahl neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 keine weiteren Prüfungshandlungen vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

Von der Landeshauptstadt Bregenz wird festgehalten, dass das Jahr 2020 eine Ausnahme darstellt und sowohl in den Jahren zuvor als auch danach die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen stattgefunden haben bzw. stattfinden werden. Selbstverständlich werden die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 51 und 52 GG eingehalten.

Etwaig aufgetretene Ungereimtheiten wurden geklärt.

„TZ 3.3.1 Vermögenshaushalt, Empfehlung „Es ist darauf hinzuwirken, dass vollständig abgeschriebene oder defekte Anlagegüter ausgebucht werden und das Anlageverzeichnis weitestgehend den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.“

Dieser Empfehlung der Abteilung IIIc kann nur teilweise nachvollzogen werden. Noch vorhandene Anlagegüter, die bereits vollständig abgeschrieben sind, werden auch weiterhin nicht ausgebucht werden. Diese Vorgehensweise wird gestützt durch § 24 Abs. 6 VRV, aus welchem sich ergibt, dass vorhandene Sachanlagen, die bereits vollständig abgeschrieben sind, im Anlageverzeichnis mit dem Wert null anzusetzen sind.

Selbstverständlich sollen das Anlageverzeichnis bzw. der Vermögenshaushalt die tatsächliche Vermögenslage widerspiegeln und Anlagegüter, die nicht mehr vorhanden sind (zB: Defekt) aus dem Anlageverzeichnis ausgeschieden werden.

„TZ 3.3.2 Kautionssparbücher, Empfehlung „Die vorhandenen Kautionssparbücher sind entsprechend den Ansatz- und Bewertungsregeln des § 19 VRV in der Buchhaltung der Stadt zu erfassen.“

Aus dem Kommentar zu § 19 Abs. 2 der VRV ergibt sich, dass selbst die Begründung von wirtschaftlichen Eigentum an einer Sache nicht zwangsläufig die Aufnahme dieser Sache in die Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Bregenz gebietet. Tatsächlich kann nur in Ausnahmefällen (wenn die Gebietskörperschaft den überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen oder das Nutzungspotential aus dem Vermögenswert zieht) eine Erfassung in der Vermögensrechnung erfolgen. Zudem ist die Beurteilung, ob wirtschaftliches Eigentum vorliegt, auch nach § 24 Bundesabgabenordnung bzw. der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu treffen. Nach § 24 Abs. 1 lit a und b Bundesabgabenordnung (BAO) sind Wirtschaftsgüter, die zum Zwecke der Sicherung übereignet wurden, demjenigen zuzurechnen, der die Sicherung einräumt. Das heißt, selbst dann, wenn die Landeshauptstadt Bregenz Sicherungseigentümer an den ihr übergebenen Sparbüchern würde, würden diese nach § 24 BAO wirtschaftlich dem Sicherungsgeber zugerechnet.

Tatsächlich hat die Landeshauptstadt Bregenz die Sparbücher allerdings nicht einmal (zu Sicherungszwecken) in ihr Eigentum übertragen bekommen. Sie hat auch keinen überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen an diesen bzw. kann diese nicht ohne weiteres verwerten, sondern nur zur Deckung ihr aus der Nutzung der vermieteten Wohnungen noch offenen Mietzinsansprüche bzw. von Schäden aus der unsachgemäßen Verwendung. Im Ergebnis ist eine Aufnahme dieser Sparbücher in die Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Bregenz nicht geboten.

„TZ 3.3.3 Nachweis der liquiden Mittel (VRV 2015), Empfehlung „Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses sollten zukünftig die im Nachweis der liquiden Mittel vorgesehenen Eintragungsfelder für sämtliche Bankkonten vollständig befüllt werden.“

Im Vermögenshaushalt werden die liquiden Mittel in der Position B.III abgebildet. Wie in § 20 VRV normiert, umfassen diese die Kassen- und Bankguthaben. Diese sind zum Nominalwert bewertet. Ein Nachweis der liquiden Mittel als Beilage zum Rechnungsabschluss ist in der VRV nicht vorgesehen. Zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden hinkünftig sämtliche Eintragungsfelder bei weiterer Beifügung dieser optionalen Beilage im Rechnungsabschluss befüllt.

Die Landeshauptstadt Bregenz ersucht, die aufgezeigten Anmerkungen und Richtigstellungen zur Kenntnis zu nehmen und zeichnet

mit vorzüglicher Hochachtung



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

Nachrichtlich an:
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Allgemeine Verwaltung
Bahnhofstraße 41
6901 Bregenz

in Erfüllung des Berichts vom 28.12.2012 Zahl: IIIc-210-13-71 „Prüfung der Kassen und Bankgebarung der Stadt Bregenz“





Vorarlberg
unser Land

Bericht Dezember 2021

**Prüfung der
Kassen- und Bankgebarung
der Stadt Bregenz**

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
1 Prüfung der Kassengebarung	4
1.1 Grundlagen	4
1.2 Prüfungshandlung und -ergebnisse	4
1.2.1 Allgemeines	4
1.2.2 Kassaführung	5
1.2.3 Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen	7
1.2.4 Kassenordnung	7
2 Prüfung der Bankgebarung	9
2.1 Prüfungshandlung und -ergebnisse	9
3 Weitere Prüfungshandlungen und -feststellungen	11
3.1 Dienststelle Kontrolle	11
3.2 Prüfungsausschuss (PA)	12
3.3 Sonstige Anmerkungen	13
3.3.1 Vermögenshaushalt	13
3.3.2 Kautionsparbücher	14
3.3.3 Nachweis der liquiden Mittel (VRV 2015)	14
3.3.4 Prüfung der Zahlungs- und Verbuchungswege	15

Vorbemerkungen

Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) im Amt der Vorarlberger Landesregierung prüfte auf Basis ihres Prüfplanes für das Jahr 2021 die Kassen- und Bankgebarung der Landeshauptstadt Bregenz.

Die unangekündigte Gebarungseinschau wurde am 28.10.2021 vor Ort in der Finanzabteilung, im Bürgerservice und im Bauhof durchgeführt. Die betroffenen Bediensteten der Stadt gewährleisteten die unmittelbare Einsichtnahme durch die Abt. IIIc in die vorhandenen Unterlagen, erteilten die notwendigen Auskünfte und unterstützten die Prüforgane bei der Durchführung im erforderlichen Ausmaß. Die Abt. IIIc bedankt sich für die entgegengebrachte Flexibilität.

Die sich im Nachgang noch ergebenden Fragen wurden telefonisch bzw. per E-Mail mit den verantwortlichen Mitarbeitenden abgeklärt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden am 22.12.2021 mit MMag. Felizeter Manuel (Abteilungsleiter Finanzservice und Beteiligungen) und Claudia ABmann (Buchhaltung) mittels Videokonferenz besprochen.

Die Prüfung der Kassen- und Bankgebarung ist eine auf die Geldgeschäfte beschränkte Einschau. Sie umfasst im Wesentlichen die Gebarung der Hauptkasse einschließlich der Nebenkassen, die Prüfung der Bankgeschäfte, sowie mögliche weitere Auffälligkeiten in diesem Zusammenhang.

Dieser Bericht ist der Stadtvertretung samt einer allfälligen Stellungnahme des Bürgermeisters ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

Eine Ausfertigung des Berichts ist einschließlich der allfälligen Stellungnahme des Bürgermeisters jedem Mitglied des Stadtrats sowie jeder Parteifraktion mindestens zwei Wochen vor der Stadtvertretungssitzung, in der der Bericht behandelt wird, zuzustellen.

Der Bürgermeister hat dem Amt der Vorarlberger Landesregierung innerhalb von drei Monaten über die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen zu berichten. Der Maßnahmenbericht ist zugleich auch der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sofern im Bericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Mag. (FH) Richard Peter

1 Prüfung der Kassengebarung

1.1 Grundlagen

Kassenprüfungen dienen je nach Schwerpunktsetzung beispielsweise dem Zweck, festzustellen, ob

- der Kassen-Ist- mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt,
- Wertgegenstände vollständig vorhanden sind,
- Ein- und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind,
- der Zahlungsverkehr entsprechend den Vorgaben abgewickelt wurde,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden,
- die Kassenaufgaben generell ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig erledigt werden und
- die Kassensicherheit nach innen und außen gewährleistet ist.

Darüber hinaus entfalten speziell unvermutete Überprüfungen, wie bspw. in § 52 Abs. 3 Vorarlberger Gemeindegesetz (GG) vorgesehen, präventive Wirkung und sind zentraler Bestandteil eines effektiven Internen Kontrollsystems (IKS). Das GG regelt im § 79 grundlegende Kassaführungsprinzipien.

1.2 Prüfungshandlung und -ergebnisse

1.2.1 Allgemeines

In der Landeshauptstadt Bregenz wurden die vorhandenen Kassen im Rechnungsabschluss (RA) 2020 wie folgt zusammengefasst¹.

Konto	Kassa	Stand zum 31.12.2020
200000	Handkassen	9.163,37
200000/1	Handkasse Kindercafe	462,04
200000/2	Handkasse Seniorenbetreuung	1.752,21
200000/3	Handkasse Schülerbetreuung	0,00
200000/5	Bürgerservice Kassa	450,00
200000/6	Gebühreninkasso Meldeamt	580,00
200000/8	Gebühreninkasso Verwaltungspolizei	700,00
200000/9	Gebühreninkasso Fundamt	150,00
		13.257,62

¹Die Kassa des Bauhofs wird in der Buchführung in der Kassa „Handkassen“ miterfasst.

Gemäß Auskunft des Obmanns des Prüfungsausschusses (PA) wurden im Jahr 2021 alle Handkassen geprüft. Auskunftsgemäß wurden seitens des PA keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, es wurden jedoch Empfehlungen ausgesprochen. Die entsprechenden Endberichte lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts noch nicht vor

Die Vorschüsse der einzelnen Kassen sind in der Buchhaltung² erfasst und wurden im RA 2020 im Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand) ausgewiesen.

Im Bürgerservice sind drei und im Bauhof 21 Bedienstete zur Entgegennahme von Barzahlungen gemäß Anhang zum Voranschlag 2021 ermächtigt. Die gesetzlich normierte Kundmachung durch Anschlag (vgl. § 79 GG) erfolgte nicht.

Neben der eigentlichen Kassastandsprüfung wurden auch die Kassenbelege stichprobenhaft überprüft. Die Belege werden vom jeweiligen Anordnungsbefugten (AOB) inhaltlich geprüft und vorkontiert. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Darüber hinaus wurde die Versicherungspolizze betreffend die Bestimmungen hinsichtlich der Bargeldverwahrung sowie der Versicherungssumme und der Deckung des Bargeldbestandes gesichtet. Die Höchstentschädigungsgrenze richtet sich nach der Verwahrung (bspw. Sicherheitsklasse der versperrbaren Wertbehältnisse). Handkassen sind bis zu einem Nominale von Euro 2.500,- versichert. Die Versicherungssumme für den Inhalt des Tresors ist abhängig von der jeweiligen Dienststelle. Der Versicherungsschutz der Barmittel war zum Zeitpunkt der Einschau für die geprüften Handkassen und den Inhalt des Tresors im Bauhof³ ausreichend gegeben.

Gemäß vorliegender Kassenliste betrug der Bestand an Barmitteln im Bauhof am Tag vor der Prüfungsdurchführung Euro 9.490,-. Euro 6.000,- wurden noch am selben Tag⁴ auf das Bankkonto der Stadt einbezahlt. Der relativ hohe Bargeldbestand wurde mit der Abwesenheit des Dienststellenleiters (14-tägiger Urlaub) begründet. Die Höchstentschädigungsgrenzen (Tresor Euro 10.000,- und Kassen Euro 2.500,-) wurden im gesichteten Monat Oktober nicht überschritten.

1.2.2 Kassaführung

Im Zuge der Einschau wurden zwei Kassen im Bürgerservice und die Kassa im Bauhof geprüft.

Die Kassa-Soll-Stände inklusive der noch nicht verbuchten Bewegungen wurden mit den Kassa-Ist-Ständen zum Einschauzeitpunkt abgeglichen. Im Tresor des Bauhofs wurden lediglich die Barwerte gesichtet; weitere Inhalte des Tresors (bspw. verschlossene Kuverts) waren von der Prüfung nicht umfasst.

² Verrechnungskonto 9/0/27900/ff

³ Euro 3.010,-

⁴ Einzahlungsbeleg vom 27.10.2021

In der Bürgerservice Kassa 1 betrug die Differenz zum Sollstand Euro +0,60 und in der Bürgerservice Kasse 2 Euro +7,30. Die Kassa beim städtischen Bauhof wies bei der Einschau eine Differenz von Euro +21,91 Euro aus⁵. Die Differenzen wurden in allen Fällen mit Trinkgeldern begründet.

Die in der Kassenliste beim Bauhof ausgewiesenen täglichen Differenzen zwischen Sollstand und Iststand („Trinkgelder“) betragen gemäß vorliegender Kassenliste in der ersten Oktoberhälfte (vor dem Urlaub des Dienststellenleiters) täglich zwischen Euro +2,77 und Euro +7,60. Für den gesamten Urlaubszeitraum (13.10-27.10) wurden lediglich Euro +5,28 als Differenz zwischen Soll- und Iststand erfasst.

Bei der Landeshauptstadt Bregenz gibt es betreffend die Annahme von Trinkgeldern keine Handlungsanleitung. Gemäß Auskunft der Stadt seien derzeit jedoch die städtischen Compliance-Richtlinien in Überarbeitung. Eine Verbuchung von erhaltenen Trinkgeldern erfolgt nicht.

Bewertung Betreffend die Pflichten der Gemeindeangestellten sind im § 15 Gemeindeangestell-
tengesetz 2005 Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Geschenkkannahmen
festgehalten. Im Sinne effektiver Korruptionsprävention sind derartige Bestimmungen
grundsätzlich streng auszulegen. So sieht bspw. der Verwaltungsgerichtshof⁶ die An-
nahme von Geldleistungen selbst geringen Ausmaßes („Trinkgeld“) zur Durchführung
einer (gleichgültig, ob rechtmäßigen oder rechtswidrigen) Amtshandlung nicht als
Annahme einer ortsüblichen oder landesüblichen Aufmerksamkeit im Sinne des
§ 59 Abs. 2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) an. Eine ziffernmäßige
Feststellung der angenommenen Geldbeträge sei demgemäß für die Annahme des
Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung nach § 59 Abs. 1 BDG 1979 nicht erheblich.
Diese restriktive Auslegung wurde auch vom Bundesministerium für Justiz in seinen
Compliance-Leitlinien⁷ bestätigt. Ebenso strenge Auslegungen finden sich in den
maßgeblichen Bestimmungen⁸ für Bedienstete des Landes: *„Geldleistungen (z.B. Trink-
geld) selbst nur geringen Ausmaßes – ausgenommen in der Gastronomie – sind in
keinem Fall übliche Aufmerksamkeiten für Landesbedienstete.“*

Wie die Praxis zeigt, lassen sich Trinkgeldzahlungen im laufenden Betrieb nicht immer ausschließen (bspw. wenn die bezahlende Person das ihr zustehende Wechselgeld beharrlich ausschlägt). Überzahlungen, die nicht refundiert werden können oder dies einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirken würde, sollten für die Landeshauptstadt Bregenz vereinnahmt werden.

⁵ Berücksichtigung Bankomatzahlungen und Vorschuss/Wechselgeld für Abholpauschale für Mitarbeitende der Sperrmüllabholung (Mi und Do)

⁶ VwGH 96/09/0053 vom 29.10.1997

⁷ Stand Februar 2020

⁸ § 18 Landesbedienstetengesetz 2000 i. V. m. Erlass-10/0029, Zl. PrsP-1320.01

Empfehlung Die Abt. IIIc empfiehlt, im Rahmen der Überarbeitung der städtischen Compliance-Richtlinien auch die Themen Geschenkkannahme und Trinkgelder konkret zu regeln, die Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren und in der Folge den ordnungsgemäßen Vollzug stichprobenartig zu prüfen.

1.2.3 Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen

Zum Überprüfungszeitpunkt lagen, gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.2020, Ermächtigungen zur Entgegennahme von Barzahlungen für die Bediensteten der verschiedenen Dienststellen/Abteilungen vor (Anhang zum Voranschlag 2021). Teilweise wurden die berechtigten Personen nicht namentlich genannt⁹. Die gesetzlich normierte Kundmachung durch Anschlag erfolgte nicht¹⁰.

Bewertung Sofern mit der Leitung der Kassengeschäfte nicht ein Gemeindebediensteter beauftragt ist, hat gemäß § 79 Abs. 1 GG die Gemeindevertretung eine andere Person mit der Leitung der Kassengeschäfte zu betrauen. Im Abs. 3 ist fixiert, dass nur die im Abs. 1 genannten Personen oder andere vom Gemeindevorstand ausdrücklich ermächtigte Personen Barzahlungen entgegennehmen dürfen. Die Namen der zur Entgegennahme von Barzahlungen ermächtigten Personen sind im Gemeindeamt durch Anschlag kundzumachen.

Empfehlung Die zur Entgegennahme von Bargeld ermächtigten Personen sind vom Stadtrat mit Beschluss namentlich zu ermächtigen und gemäß den geltenden Bestimmungen kundzumachen¹¹.

1.2.4 Kassenordnung

Eine gesonderte Kassenordnung betreffend die Führung der Kassengeschäfte und die finanzielle Gebarung besteht in der Landeshauptstadt Bregenz nicht. Die Führung der jeweiligen Kassen wird mittels Dienstanweisung (Zweck, Kassaführung und sonstige Bestimmungen) an die verantwortliche Person übergeben (unterfertigter Aktenvermerk). Daneben sind in der Handkassenübersicht die jeweils verantwortlichen Personen, das Nominale, teilweise die Abrechnungsintervalle für die Kassen der einzelnen Dienststellen und die Versicherungswerte für Kassen und Tresore vermerkt. Eine aktualisierte Fassung der Handkassenübersicht wurde im Zuge der Berichterstellung übermittelt. Die Gültigkeit der jeweiligen Kassenübersichten ist auf der Handkassenübersicht nicht vermerkt.

⁹ Stadtpolizei: alle Mitarbeitenden, Stadtbücherei: alle Büchereiangestellten, Familien und Kinder: alle Kindergartenleiter/-innen und Stellvertretungen für diverse kindergartenbezogene Einnahmen

¹⁰ Kundmachung lediglich im Anhang zum Voranschlag, welcher gemäß § 73 Abs. 5 auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen ist.

¹¹ Hinweis betreffend Kundmachung: Covid-19 Sammelnovellen 1 bis 4 und Regierungsvorlage Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle

Bewertung Eine Kassaordnung regelt bspw. Vorgaben zur Verwahrung und zum maximalen Kassa-stand, Regelungen im Vertretungsfalle, Vorschüsse und Abstimmungen der Hauptkassa mit den Nebenkassen oder maximale Betragsgrenzen für Ein- und Auszahlungen, Trinkgelder (Annahme, Verbuchung). Der Umfang und Detaillierungsgrad einer Kassa-ordnung ist – als Bestandteil eines angemessenen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Internen Kontrollsystems (IKS) – in Abhängigkeit zu den bestehenden Rahmenbedingungen (Anzahl involvierter Mitarbeitenden, Zutrittssysteme, Anzahl Kassen, sonstige IKS-relevante Regelwerke wie bspw. Stellenbeschreibungen etc.) zu sehen.

Empfehlung Die Abteilung IIIc empfiehlt, eine Kassenordnung zu erstellen und diese in der Folge regelmäßig (bspw. jährlich) zu aktualisieren/evaluieren.

2 Prüfung der Bankgebarung

2.1 Prüfungshandlung und -ergebnisse

Die Abstimmung der Stände der Bankkonten¹² zum 31.12.2020 ergab keine Beanstandungen. Die Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten und Darlehensverträge der Landeshauptstadt Bregenz sind durchgängig mittels Kollektivzeichnung geregelt.

Die Sachbearbeitenden in den jeweiligen Abteilungen erstellen die Überweisungsdatenträger und übergeben diese an die Buchhaltung. Die Überweisung wird anschließend durch auszahlungsberechtigte Personen der Abteilung Finanzservice und Beteiligungen durchgeführt.

Laut Auskunft des Finanzleiters werden Skonti voll ausgeschöpft. Bei den eingesehenen Stichproben gab es keine Beanstandungen.

Für die Zahlungsfreigabe im elektronischen Zahlungsverkehr verfügen sämtliche zeichnungsberechtigten Personen über die erforderliche Berechtigung (cardTan). Laut Auskunft der Stadt werden die TAN-Cards von der jeweils verfügbaren Person selbst verwahrt.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Darlehen¹³ wurden stichprobenhaft geprüft. Für die eingesehenen Darlehen¹⁴ wurde ein Ordner mit den relevanten Unterlagen geführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Wertpapiere¹⁵ in Höhe von Euro 1.837.204,39 wurden mit den vorgelegten Depotauszügen abgeglichen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der im Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesene Posten „Festgeldeinlagen-Zw“¹⁶ in Höhe von Euro 30.030.000,- umfasst mehrere Positionen¹⁷. Auszüge für die Festgeldkonten bei den verschiedenen Geldinstituten¹⁸ zum 31.12.2020 lagen nicht vor. Zur Kontrolle der Richtigkeit der Stände zum 31.12.2020 wurden jeweils die letzten Auszüge des Jahres 2020 und die ersten Auszüge des Jahres 2021 eingesehen.

¹² Sparkasse Bregenz AT64 2060 1000 0000 1800, Parkabgabe Sparkasse AT72 2060 1000 0004 6664, Parkabgabe Hypobank AT17 5800 0000 9539 4116, Hypo Bregenz AT87 5800 0000 1033 8115, BTV Bregenz AT94 1631 0001 3111 4044, PSK Wien AT34 6000 0000 0118 6916, Bank Austria AT69 1288 0880 1300 0500, Volksbank AT45 4571 0001 2100 0400, Raiffeisenlandesbank Vbg AT12 3700 0000 0575 0732, Schoellerbank AT89 1920 0505 8224 1007, Festgeldeinlagen-Zw ;

¹³ Unicredit Bank Austria AG 1231520, BAWAG PSK 1200630, Kommunalkredit AG 1200400, 1200800, 1650030, 2220190, 2250010 und 2260010, Raiffeisenbank Vorarlberg 1200710 und 2390020, Sparkasse Bregenz Bank AG 1340110 und 1580330, Hypo Vorarlberg Bank AG 2230150 und 2230190, Wasserwirtschaftsfonds 2220190;

¹⁴ Darlehen 1340110, 1580330, 2230150, 2230190, 1200630, 1650030, 2250010, 1200800, 1200710, 2390020 und 2220190

¹⁵ Depotauszüge der Bank Austria, Sparkasse und Schoellerbank (u.a. AT0000497409 Anleihenfonds, AT0000804794 Staatsanleihen).

¹⁶ Konto 210800 iHv. Euro 30.030.000,- (AB = EB)

¹⁷ Im Banksafe verwahrt Kapitalspargbuch (Euro 30.000,-) und Festgeldkonten bei verschiedenen Geldinstituten

¹⁸ Schoellerbank (Konto AT451920050582241000 Euro 2.000.000,-); Sparkasse (Konto 03406-422679 Euro 4.000.000,-, Konto 03406-420236 Euro 4.000.000,- und Konto 03406-421291 Euro 12.000.000,-) und Volksbank (Konto 121071898 Euro 8.000.000,-);

Bewertung Die Prüfung der Salden der im RA 2020 ausgewiesenen Festgelder und des Kapitalsparbuchs zum 31.12.2020 konnte im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung mangels entsprechender Unterlagen nur eingeschränkt erfolgt sein.

Empfehlung Für die Prüfung der zum Jahresende vorhandenen Finanzmittel sollten zukünftig möglichst die maßgeblichen Belege herangezogen werden.

3 Weitere Prüfungshandlungen und -feststellungen

3.1 Dienststelle Kontrolle

Einleitend ist anzumerken, dass im Rahmen der gegenständlichen Prüfung keine Einschau betreffend die Dienststelle Kontrolle (Organisation, Aufgabenerfüllung usw.) erfolgte. Es werden daher keine Bewertungen und Empfehlungen ausgesprochen. Die nachfolgende Kurzübersicht soll ausschließlich als Information der Stadtvertretung dienen, insbesondere da die Leitung der Dienststelle Kontrolle auch das Amt der schriftführenden Person im Prüfungsausschuss inne hat¹⁹ (siehe Punkt 3.2).

Gemäß den vorliegenden Unterlagen verfügt die Landeshauptstadt Bregenz seit dem Jahr 2006 über ein eigenes Kontrollamt (Dienststelle Kontrolle), welches organisatorisch unmittelbar dem Stadtamtsdirektor untersteht.

Gemäß Geschäftsordnung der Dienststelle für Kontrolle (GOK)²⁰ obliegt dieser die Überprüfung der Gebarung

- a) *der städtischen Dienststellen und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt;*
- b) *der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Stadt alleine oder gemeinsam mit Organen der Stadt allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der Stadt allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden bestellt wurden;*
- c) *der Unternehmungen,*
 1. *an denen die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Dienststelle Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 v.H. des Kapitals beteiligt ist, oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Prüfungsbefugnis der Dienststelle Kontrolle erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen nach dem ersten und zweiten Satz vorliegen;*
 2. *für die die Stadt die Verpflichtung zur Deckung des Abgangs im Ausmaß von wenigstens 25 v.H. übernommen hat.*

¹⁹ <https://www.bregenz.gv.at/nc/rathaus/politik/ausschuesse/detail/pruefungsausschuss/>

²⁰ Stand 01.04.2015;

https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/kontrollamt/Dokumente/Geschaeftsordnung_Kontrolle.pdf

d) der natürlichen und juristischen Personen (Personengemeinschaften), die Vermögen der Stadt treuhändig verwalten oder für die die Stadt eine Ausfallhaftung übernommen hat.

Wurde einem Rechtsträger (Unternehmen, Verein udgl.) oder einer sonstigen Einrichtung eine Förderung aus Mitteln der Stadt gewährt, so kann die Dienststelle Kontrolle die Verwendung dieser Mittel prüfen, wenn sich die Stadt die Prüfung durch Vereinbarung vorbehalten hat (§ 1 Abs. 3 GOK).

Gemäß § 3 Abs. 2 GOK ist die Leitung der Dienststelle in der Ausübung ihrer Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges ihrer Feststellungen an keine Weisungen gebunden.

3.2 Prüfungsausschuss (PA)

Im Jahr 2020 wurden neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 vom PA keine weiteren Prüfungen durchgeführt. Begründet wurde dies seitens der Leiterin der Dienststelle Kontrolle damit, dass im Dezember 2019 festgelegt wurde, dass die Handkassenprüfung 2020 durch den künftigen Prüfungsausschuss (geplante Gemeinderatswahlen März 2020) erfolgen solle. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie wurden die Gemeinderatswahlen auf Herbst 2020 verschoben. Aufgrund der Stichwahl in Bregenz und eines gesundheitlich bedingten Ausfalls des nunmehrigen Bürgermeisters konnte die konstituierende Sitzung der Stadtvertretung erst am 02.11.2020 erfolgen. Die erste Sitzung des neuen PA fand in der Folge erst am 12.01.2021 statt. In dieser wurden unter anderem die Prüfmöglichkeiten erörtert und ein erster Prüfplan ausgearbeitet.

Im Jahr 2021 wurden gemäß Auskunft des Obmanns des PA neben weiteren Prüfungen²¹ alle 19 Handkassen und der Rechnungsabschluss 2020 geprüft, ein Prüfplan erstellt sowie Prüfungsrichtlinien und Fragenkataloge zu den einzelnen Prüffeldern ausgearbeitet. Gemäß den Ausführungen des Obmanns ergaben sich bei der Prüfung der Handkassen keine Unregelmäßigkeiten, jedoch wurden seitens des PA Empfehlungen ausgesprochen.

Der Vorsitzende des PA äußerte sich gegenüber der Abt. IIIc mit E-Mail vom 03.11.2021 kritisch betreffend die Umstände unter welchen der PA arbeiten müsse. Durch die in der Stadt durchgeführte „Strukturreform“ sei es immer wieder zu Verzögerungen gekommen, Antworten seien nicht gegeben oder Fragebeantwortungen schlicht abgelehnt worden. Der Ausschuss sei Monate nur bedingt handlungsfähig gewesen. Geplante Prüfungen seien durch andere Themen (Kulturamt) in den Hintergrund gerückt. Grundsätzlich sei der Umgang mit dem PA aus seiner Sicht nicht korrekt. Der Vorsitzende wies in seiner E-Mail jedoch ausdrücklich darauf hin, „dass der Kämmerer und andere Mitarbeiter der Stadt stets und sofort antworteten bei Fragen, die deren Bereich betrafen.“

²¹ Prüfprotokolle tw. vorliegend.

Bewertung Gemäß § 52 GG hat der Prüfungsausschuss die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der Anstalten, Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sowie der wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist (§ 71 Abs. 2) auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Neben der Überprüfung des Rechnungsabschlusses ist die Gebarung mindestens zweimal jährlich, einmal hievon unvermutet, sowie außerdem bei jedem Wechsel der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person zu überprüfen.

Die Abt. IIIc nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Mindestprüfungen im Jahr 2020 aufgrund der außergewöhnlichen Umstände (Pandemie, Wahlverschiebung, Verzögerung bei der Wahl des Prüfungsausschusses) massiv erschwert war. Ungeachtet dessen sieht das GG diesbezüglich keine Ausnahmetatbestände vor. Die erforderlichen Mindestprüfungen hätten situationsbedingt noch durch den scheidenden Prüfungsausschuss erledigt werden können.

Die Ausführungen des Obmanns legen nahe, dass der PA seiner gesetzlich vorgegebenen Aufgabe (Überwachung der gesamten Gebarung) nur eingeschränkt nachkommt bzw. nachkommen kann. In diesem Zusammenhang wird auf die maßgeblichen gemeindegsetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene gemäß §§ 51 und 52 GG, hingewiesen.

Empfehlung Die Abt. IIIc empfiehlt, die im Raum stehenden Ungereimtheiten umgehend zu klären und die Handlungsfähigkeit des Prüfungsausschusses künftig sicher zu stellen. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sind zukünftig einzuhalten.

3.3 Sonstige Anmerkungen

3.3.1 Vermögenshaushalt

Die stichprobenhafte Überprüfung des Anlagenverzeichnisses ergab, dass nicht mehr vorhandene Anlagegüter²² teilweise noch im Vermögen ausgewiesen wurden. Gemäß Auskunft des Leiters Finanzen und Beteiligungen werden Beschädigungen oder Totalverluste nicht von allen Dienststellen und Abteilungen gemeldet. Einzelne Vermögensgegenstände wurden daher im Anlagenverzeichnis nicht ausgeschieden.

²² Bpsw. Geschirrspüler in den Kindergärten

Bewertung Das Anlageverzeichnis bzw. der Vermögenshaushalt soll die tatsächliche Vermögenslage unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln gemäß § 19 VRV widerspiegeln.

Empfehlung Es ist darauf hinzuwirken, dass vollständig abgeschriebene oder defekte Anlagegüter ausgebucht werden und das Anlageverzeichnis weitestgehend den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

3.3.2 Kautionsparbücher

Bei einbehaltenen Haftrücklassen ohne Bankgarantie wird in der Buchhaltung eine Verbindlichkeit eingebucht. Haftrücklässe mit Bankgarantie sowie Kautionsparbücher werden derzeit außerbüchertlich erfasst.

Die Kautionsparbücher bzw. Haftbriefe sind im Tresor deponiert. Die Ein- und Ausgänge erfolgen im Vier-Augenprinzip und werden in einem dem Tresor beigelegten Verzeichnis durch Unterfertigung evident gehalten.

Bewertung Gemäß § 19 VRV sind sämtliche Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, sofern zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben wurde. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Empfehlung Die vorhandenen Kautionsparbücher sind entsprechend den Ansatz- und Bewertungsregeln des § 19 VRV in der Buchhaltung der Stadt nachzuerfassen.

3.3.3 Nachweis der liquiden Mittel (VRV 2015)

Der im Rechnungsabschluss 2020 enthaltene Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) sieht die Positionen „Auszug Nr.“ und „Datum“ vor, die jedoch nicht befüllt waren.

Bewertung Die im Nachweis der liquiden Mittel vorgesehenen Eintragungsfelder dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit (Stände der Bankkonten zum Jahresende samt Nennung der maßgeblichen Bankbelege).

Empfehlung Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses sollten zukünftig die im Nachweis der liquiden Mittel vorgesehen Eintragungsfelder für sämtliche Bankkonten vollständig befüllt werden.

3.3.4 Prüfung der Zahlungs- und Verbuchungswege

Zur Prüfung der Zahlungs- und Verbuchungswege wurde eine Übersicht der Zahlungen des Landes an die Landeshauptstadt Bregenz zur Gegenprüfung übergeben. Die stichprobenhafte Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc)

Standortadresse: Klostersgasse 20, 6900 Bregenz

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 23305



AKTENVERMERK

für die Stadtvertretung am 10.02.2022

Hochbau
Adi Giselbrecht
3-10-Gi/RM

**Landeshauptstadt Bregenz, Volksschule Augasse -
Digitale Modernisierung und diverse Kleinmaßnahmen -
Projektbeschluss**

02.02.2022

Bei der Volksschule Augasse ist im Jahr 2022 die Durchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Gesamtes Gebäude	
• Digitale Modernisierung: Installationen im Zuge der Ausstattung aller Klassen mit elektronischen Schultafeln sowie Einrichtung von WLAN	168.000 Euro
• E-Check + Blitz und notwendige Mängelbehebung	6.500 Euro
• Jalousien austauschen	6.000 Euro
Direktion und Nebenraum	
Erneuerung Bodenbelag (löst sich vom Unterbau)	7.500 Euro
Gesamt	188.000 Euro

Die Abteilung Bauservice und Infrastruktur empfiehlt die Durchführung der digitalen Modernisierung (Installationen und Einrichtung WLAN) sowie diverser Kleinmaßnahmen bei der Volksschule Augasse mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 188.000 Euro brutto.

Bedeckung: HHSt.: 5/2111 010000

Adi Giselbrecht



AKTENVERMERK

für die Stadtvertretung am 10.02.2022

Hochbau
Adi Giselbrecht
3-10-Gi/RM.

**Landeshauptstadt Bregenz, Volksschule Stadt -
Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung
WLAN, Sanierung Flachdach Turnhalle und diverse
Maßnahmen Pausenhof - Projektbeschluss**

02.02.2022

Bei der Volksschule Stadt ist im Jahr 2022 die Durchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Gesamtes Gebäude Digitale Modernisierung: Installationen im Zuge der Ausstattung aller Klassen mit elektronischen Schultafeln sowie Einrichtung von WLAN	124.000 Euro
Turnhalle Sanierung Flachdach	160.000 Euro
Pausenhof <ul style="list-style-type: none">• Drainage des Oberflächenwassers (Überschwemmung bei Starkregen)• Erneuerung der Sitzholzroste	10.000 Euro
Gesamt	294.000 Euro

Die Abteilung Bauservice und Infrastruktur empfiehlt die Umsetzung der digitalen Modernisierung (Installationen und Einrichtung WLAN), die Sanierung des Flachdaches der Turnhalle und die Durchführung diverser Maßnahmen im Pausenhof der Volksschule Stadt mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 294.000 Euro brutto.

Bedeckung: HHSt.: 5/2110 010000

Adi Giselbrecht



AKTENVERMERK

für die Stadtvertretung am 10.02.2022

Hochbau
Adi Giselbrecht
3-10-Gi/RM

**Landeshauptstadt Bregenz, Schule Weidach -
Digitale Modernisierung - Installationen und Einrichtung
WLAN sowie diverse Kleinmaßnahmen - Projektbeschluss**

02.02.2022

Bei der Schule Weidach ist im Jahr 2022 die Durchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Gesamtes Gebäude Digitale Modernisierung: Installationen im Zuge der Ausstattung aller Klassen mit elektronischen Schultafeln sowie Einrichtung von WLAN	300.000 Euro
Diverse Räume 6 bis 8 Türstöcke neu einputzen (Risse in der Wand)	30.000 Euro
Gesamt	330.000 Euro

Die Abteilung Bauservice und Infrastruktur empfiehlt die Durchführung der digitalen Modernisierung (Installationen und Einrichtung WLAN) sowie diverser Kleinmaßnahmen bei der Schule Weidach mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 330.000 Euro brutto.

Bedeckung: HHSt.: 5/2115 010000

Adi Giselbrecht



AKTENVERMERK

für die Stadtvertretung am 10.02.2022

Hochbau
Adi Giselbrecht
3-10-Gi/RM

**Landeshauptstadt Bregenz, Mittelschule und Volksschule
Stadt - Erneuerung Gummibelag beim Sportplatz -
Projektbeschluss**

02.02.2022

Der Gummibelag des Sportplatzes, welcher gemeinsam von der Mittelschule und Volksschule Stadt genutzt wird, ist in die Jahre gekommen. Dieser soll nun im Jahr 2022 erneuert werden.

Laut Kostenschätzung der Dienststelle Hochbau belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. 150.000 Euro brutto. Diese Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

Mittelschule Stadt 60 %	90.000 Euro
Volksschule Stadt 40 %	60.000 Euro

Die Abteilung Bauservice und Infrastruktur empfiehlt die Erneuerung des Gummibelages beim Sportplatz der Mittelschule und Volksschule Stadt mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 150.000 Euro brutto

Bedeckung: HHSt.: 5/2120 010000 (90.000 Euro brutto) Mittelschule Stadt
HHSt.: 5/2110 010000 (60.000 Euro brutto) Volksschule Stadt

Adi Giselbrecht



AKTENVERMERK

für die Stadtvertretung am 10.02.2022

Hochbau
Adi Giselbrecht
3-10-Gi/RM

Landeshauptstadt Bregenz, Schule Rieden - Anschluss an das Biomasseheizkraftwerk Rieden sowie Austausch der Dachgläser, Verstärkung der Eingangsportale und diverse Kleinmaßnahmen Sporthalle – Projektbeschluss

02.02.2022

Derzeit wird das Biomasseheizkraftwerk Rieden errichtet. Es ist vorgesehen, die Schule Rieden und die Sporthalle Rieden daran anzuschließen. Die Anschlussgebühr hierfür beträgt 140.000 Euro brutto und entfällt je zur Hälfte auf die Mittelschule und Volksschule Rieden.

Weiters sind folgende Maßnahmen für die Sporthalle Rieden vorgesehen:

• Austausch blinde Dachgläser	20.000 Euro
• Verstärkung Eingangsportale	40.000 Euro
• ÖVE-Check und Blitzschutz inkl. Mängelbehebung	9.000 Euro
Gesamtsumme	69.000 Euro

Die Kosten für die o.a. Maßnahmen werden je zur Hälfte (34.500 brutto) auf die Mittelschule und Volksschule Rieden aufgeteilt.

Die Abteilung Bauservice und Infrastruktur empfiehlt den Anschluss der Schule sowie der Sporthalle Rieden an das Biomasseheizkraftwerk Rieden mit Anschlussgebühren in der Höhe von 140.000 Euro brutto. Weiters werden der Austausch der Dachgläser, die Verstärkung der Eingangsbereiche und die Durchführung diverser Kleinmaßnahmen bei der Sporthalle Rieden mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 69.000 Euro brutto empfohlen.

Bedeckung: Gesamtsumme 209.000 brutto, aufgeteilt auf
HHSt.: 5/2121 010000 (104.500 Euro brutto) Mittelschule Rieden
HHSt.: 5/2112 010000 (104.500 Euro brutto) Volksschule Rieden

Adi Giselbrecht